

Danièle NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Herrn Fabio De Masi
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Frankfurt am Main, 17. September 2015

Ihr Schreiben (QZ127-129)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Anschreiben vom 20. August 2015 zugesandt wurde.

Ihre Anfrage bezieht sich auf Informationen über die Abteilung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit der Aufsicht sowie einer möglichen Restrukturierung der HSH Nordbank AG befassen. Außerdem bitten Sie um Auskunft über die Beteiligung von Beratungsunternehmen und der Deutschen Bundesbank am Aufsichts- und Restrukturierungsverfahren des Instituts.

Die laufende Aufsicht über einzelne Bankengruppen und Kreditinstitute, die der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) unterliegen, wird von den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) durchgeführt. Diese setzen sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EZB und der jeweiligen nationalen zuständigen Behörden zusammen. Für die HSH Nordbank AG sind auf nationaler Ebene die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank zuständig. Das Institut wird einem JST zugeordnet, das in einer der Generaldirektionen für mikroprudenzielle Aufsicht der EZB angesiedelt ist. Letztere sind für die Durchführung der direkten Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute verantwortlich. Bei der Aufsicht über die HSH Nordbank AG hat die EZB nicht auf die Dienste eines Beratungsunternehmens zurückgegriffen.

Ihre Frage zu den angelegten Kriterien und den Verfahren bei der Beurteilung des Geschäftsplans und bei der Prüfung der Zulässigkeit der Garantie-Erweiterung, die der Bank gewährt wurde, ist an die Europäische Kommission zu richten, die hierfür zuständig ist.

Was die Garantie betrifft, führt die EZB dennoch unabhängig von der Beurteilung durch die Europäische Kommission regelmäßig eine Analyse der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Kreditinstituts und der Annahmen durch, die dessen Mittelfristplanung zugrunde liegen. Eine solche Analyse erfolgt standardmäßig für alle direkt von der EZB beaufsichtigten Kreditinstitute. Sie basiert in erster Linie auf den technischen

Kriterien für die Organisation und Behandlung von Risiken gemäß Artikel 76 ff. der Eigenkapitalrichtlinie IV (Capital Requirements Directive IV – CRD IV)¹ sowie den technischen Kriterien für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 98 ff. der Richtlinie 2013/36/EU und den nach nationalem Ermessen erlassenen Vorschriften. Zudem werden die Art, der Umfang und die Komplexität der im Geschäftsmodell der beaufsichtigten Bank enthaltenen Risiken berücksichtigt.

Ferner bitten Sie um Auskunft, ob in diesem Zusammenhang Einschätzungen von Ratingagenturen herangezogen werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben berücksichtigt die EZB im Interesse einer sorgfältigen Prüfung sämtliche über ein Kreditinstitut und dessen mikro- und makroökonomisches Umfeld verfügbaren Informationen. Diese Informationen stammen aus einer Vielzahl von Quellen und umfassen auch durch Ratingagenturen veröffentlichte Berichte.

Schließlich erkundigen Sie sich nach dem Zeitrahmen für das Restrukturierungsverfahren der HSH Nordbank AG. Hier ist die noch ausstehende Entscheidung der Europäischen Kommission über eine Erhöhung der Verlustgarantie ein wesentlicher Meilenstein, von dem die zeitliche Planung weiterer Maßnahmen abhängt.

Lassen Sie mich schließlich noch anmerken, dass Berichtspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt, den einschlägigen Geheimhaltungspflichten unterliegen. Auskünfte zur Lage von Kreditinstituten, die von der EZB beaufsichtigt werden, oder zu diesbezüglichen aufsichtlichen Maßnahmen sind daher in der Regel nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Danièle Nouy

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.